

An das  
Bundesministerium für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Susi Perauer**  
Sachbearbeiterin

[susi.perauer@bmf.gv.at](mailto:susi.perauer@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501165  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at).

Geschäftszahl: BMF-113000/0036-GS/VB/2018

## **Begutachtungsverfahren**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das IKT-Konsolidierungsgesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Zustellgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden;**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 12. Oktober 2018 unter der Geschäftszahl BMDW-61.002/0010-III/4/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das IKT-Konsolidierungsgesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Zustellgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Allgemeine Anmerkung**

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich festzuhalten, dass sämtliche aus dem Gesetzesvorhaben resultierenden finanziellen Mehrkosten für den Bund aus dem betroffenen

Ressort-Budget zu bedecken sind und diesbezüglich keine zusätzlichen Mittel oder sonstige Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Insoweit im Zusammenhang mit vorliegendem Regelungsvorhaben (insbesondere PassG) mit finanziellen Auswirkungen auf Länder und Gemeinden zu rechnen ist, weist das Bundesministerium für Finanzen bei Mehrbelastungen am Zweckaufwand oder Steuerausfällen auf die Verhandlungspflicht gemäß § 7 FAG 2017 hin sowie auf die drohende Sanktion des automatischen vollen Kostenersatzes bei Verletzung der Verpflichtungen des Konsultationsmechanismus.

#### Zu IKT-Konsolidierungsgesetz (IKTKonG) und Unternehmensserviceportalgesetz (USPG):

Durch Änderungen der Ressortzuständigkeiten im BMG werden zwar gemäß § 17 BMG entsprechende Änderungen der Zuständigkeit zur Vollziehung eines Bundesgesetzes bewirkt, dies beeinflusst jedoch nicht die in dem betreffenden Gesetz enthaltenen Verpflichtungen zur Beiziehung anderer Ressorts in Form der Einvernehmensherstellung. Die vom Entwurf beabsichtigte Entziehung von Mitspracherechten ist zudem keineswegs durch das BMG vorgegeben. Dass das BMG dem BMDW lediglich die allgemeine Strategie, Koordination und Planung zuweist, macht deutlich, dass das BMG keine alleinige allumfassende Zuständigkeit des BMDW bezweckt. Als Ressort, dessen Tätigkeiten in einem hohen Maße durch den Einsatz von Informationstechnologie gekennzeichnet ist, besteht im Finanzressort unverändert ein elementares Interesse daran, auf künftige Entwicklungen Einfluss nehmen zu können. Nur so ist es möglich, Entwicklungen die für eine funktionierende Finanzverwaltung nachteilig sein können rechtzeitig zu erkennen und diese hintanzuhalten. Aufgrund seiner zuständigkeitsbedingten Ausrichtung kann vom BMDW nicht erwartet werden, dass es ressortspezifische Anliegen der Finanzverwaltung in der erforderlichen Weise im Rahmen ihrer Strategieplanung mitberücksichtigt. Diese Aufgabe kann nur durch das Finanzressort selbst erfüllt werden, weshalb diesem die nötigen Mitsprachebefugnisse zustehen müssen.

In Anbetracht der dringend gebotenen Aufrechterhaltung der bisherigen Einflussnahme, insbesondere auch aufgrund des großen Anteils am E-Government-Angebot des Bundes

durch das BMF, ist eine Mitsprache erforderlich, um budgetäre sowie strategische Auswirkungen auf die IT des BMF frühzeitig berücksichtigen zu können.

Da der Entfall der Einvernehmensherstellung in § 3 Abs. 1 IKTKonG daher abzulehnen ist, sollte § 3 Abs. 1 lauten: „Die nähere Festlegung von IKT-Standards im Sinne von § 2 sowie die Festlegung neuer IKT-Standards erfolgt durch Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort oder des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen“.

Ferner ist aus Gründen der Rechtsunsicherheit ein Inkrafttreten rückwirkend zum 8. Jänner 2018 abzulehnen.

#### Zur Bundesabgabenordnung und zum Bundesfinanzgerichtsgesetz:

Im Zuge der Überarbeitung des Gesetzesentwurfes zur Bundesabgabenordnung und zum Bundesfinanzgerichtsgesetz während des Begutachtungsverfahrens haben sich rechtlich und technisch bedingte Änderungsbedarfe ergeben. Vorbehaltlich der Berücksichtigung dieser Änderungsbedarfe besteht kein Einwand gegen den Gesetzesentwurf.

#### Zu § 28b Abs. 1 Z 7 Zustellgesetz (ZustG):

Für die Klarstellung, dass weit verbreitete Dateiformate wie PDF oder MS Word von allen Teilnehmern zu akzeptieren sind scheint es geboten, nicht von anderen als weitverbreiteten Formaten zu sprechen, sondern den Begriff „darüber hinaus“ zu verwenden, da die Formulierung „andere als weit verbreitete“ die weit verbreiteten Formate ausschließt. Empfohlen wird die Formulierung „darüber, welche Formate über die weit verbreiteten hinaus die zuzustellenden Dokumente aufweisen müssen“.

#### Zu § 34 Abs. 1 und 2 Zustellgesetz (ZustG):

Das Wort „diesen“ in der Wortfolge „andernfalls ist diesen mitzuteilen“ in Abs. 1 ist insofern nicht korrekt, als die Mitteilung an die Behörde oder das in ihrem Auftrag tätige

Zustellsystem zu erfolgen hat. Dementsprechend hat die Wortfolge „andernfalls ist dieser/m mitzuteilen“ zu lauten.

Zu § 37b Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG):

Davon ausgehend, dass das Anzeigemodul nicht die Anzeige der Verständigung ermöglicht, sondern vielmehr die Verständigung, sollte die eingefügte Wortfolge „die Verständigung darüber“ lauten.

Zu § 20 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz:

Aus Gründen der Rechtsunsicherheit ist ein Inkrafttreten rückwirkend zum 8. Jänner 2018 abzulehnen.

Zu § 14 Bundesgesetzblattgesetz:

Aus Gründen der Rechtsunsicherheit ist ein Inkrafttreten rückwirkend zum 8. Jänner 2018 abzulehnen.

**Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)**

Zur vorliegenden WFA erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen anzumerken, dass an Stelle von drei verschiedenen Ergebnisdokumenten, eine konsolidierte WFA für das gesamte Regelungsvorhaben zu erstellen wäre.

**Zu Artikel 5-7:**

Im Zusammenhang mit beabsichtigtem Regelungsvorhaben wird in der WFA ausgeführt, dass von einer Einsparung für den Bund von jährlich bis zu 12,7 Mio. Euro ausgegangen wird. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort darf ersucht werden, in der WFA darzulegen, in welchem Detailbudget die Einsparungen erwartet werden. Des Weiteren darf das Bundesministerium für Finanzen darauf hinweisen, dass die Beauftragung

von externem Personal als Werkleistungen und nicht als sonstiger betrieblicher Sachaufwand in der WFA darzustellen wäre.

**Zu Art 8-10:**

Das Bundesministerium für Finanzen weist darauf hin, dass die folgenden mit dem Regelungsvorhaben verbundenen Vorhaben finanzielle Auswirkungen auch bei anderen Ressorts (insbesondere Bundesministerium für Inneres) nahelegen, welche in der WFA abzuschätzen wären:

- Der erwartete Aufwand iZm der Schaffung der technischen Voraussetzungen für den Änderungsdienst durch Beliehene (§ 16c Meldegesetz)
- Die erwarteten Erlöse aus den Kostenersätzen gemäß § 16c Meldegesetz und für Registerauszüge gemäß § 58 Abs.3 Personenstandsgesetz

Es wäre daher auch eine vom Bundesministerium für Inneres ergänzte (Teil-)WFA beizubringen, in welcher diese finanziellen Auswirkungen auszuweisen sind.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wird ersucht, die WFA zu ergänzen und die Gesamt-WFA dem Bundesministerium für Finanzen erneut zu übermitteln. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

6. November 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt